

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

13. Sitzung (30.01.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Dreizehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Januar 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Bon Seite der Regierungskommission :

- Herr Staatsrath Jolly,
- „ Ministerialrath v. Jagemann.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor :

- 1) In Betreff des von ihr angenommenen Gesetzentwurfs über die Darleihen der Eisenbahnschuldentilgungskasse gegen Deckung durch Faustpfand.
Beilage Nr. 88.
(ungedruckt.)
- 2) Ueber den von der Regierung vorgelegten und von ihr angenommenen Gesetzentwurf, die Befoldung und Pensionirung der Staatsdiener, so wie die Vertheilung von Ersparnissen betr.
Beilage Nr. 89.
- 3) Ueber die Rechnungsnachweisungen der Postverwal-

tung von 1839/40, 1840 41, und des Justizministeriums.

Beilage Nr. 90.

Der Gegenstand unter 2. wird an eine Vorberathung, und derjenige unter 3. an die Budgetcommission verwiesen.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium, berichtet

Geh. Rath Vogel mündlich über die an die Commission zurückgewiesenen Paragraphen des Strafgesetzbuchs, nachdem auf seinen Antrag die Kammer die Berathung in abgekürzter Form über jeden einzelnen Paragraphen beschlossen hatte, wie folgt :

Der erste dieser Paragraphen war der §. 134, zu welchem der Hr. v. Göler d. j. folgenden Zusatz vorgeschlagen hat:

„Der Richter hat in der Regel hierbei von der Mitte der angeordneten Strafe auszugehen, und je nach den vorhandenen Straferhöhungs- und Strafminderungsgründen in der Strafe hinauf- oder herabzusteigen.“

Die Commission hat nur die Worte: „in der Regel“ weggelassen, und im Uebrigen kein Bedenken bei der Fassung gefunden.

Staatsrath Wolff: Die Commission hatte sich auf das Materielle der Sache nicht mehr einzulassen, sondern nur die Redaction des vorgeschlagenen Zusatzes zu berathen. Was die Sache selbst betrifft, so hätte ich gewünscht, dieser Zusatz wäre von der hohen Kammer nicht beschloffen worden. Ich will übrigens es nicht unternehmen, der hohen Kammer die Zurücknahme des bereits gefassten Beschlusses zuzumuthen, obgleich ich diesen Zusatz keineswegs für unbedenklich halte. Es scheint mir, man habe damit eine Brücke gebaut, die ich nicht näher bezeichnen will; eine Brücke, die, wie ich befürchte, die Richter nicht selten zur unrichtigen Anwendung der Gesetze, zu rechtswidrigen Erkenntnissen führen möchte. Ich bemerke dieses nur darum, weil ich bei der früheren Discussion den Präsidentensstuhl einnahm, folglich keinen Antheil an der Berathung nehmen konnte.

Staatsrath Nebenius: Die Fassung, welche die Commission vorgeschlagen hat, ist eine wesentliche Abänderung des Antrags; denn bekanntlich waren es die Worte: „in der Regel“, welche zu Mißverständnissen des Richters führen konnten; es würde dadurch der Zusatz einer Auslegung fähig sein, nach welcher er in directem Widerspruch mit dem System der relativ-unbestimmten Strafen stünde. Ich meinerseits halte jetzt diesen Zusatz für ganz überflüssig, denn es ist ganz gleich, ob der Richter je nach dem Grade der Strafbarkeit in der Straffcala von oben herab, oder von unten hinauf steigt, oder von der Mitte derselben ausgeht.

Geh. Rath Vogel: Die Commission hat sich nur mit der Redaction zu befassen gehabt. Ich muß auch wiederholen, daß ich mit der Aufnahme dieses Zusatzes in das Gesetz nicht einverstanden bin, obgleich ich den Grundsatz anerkenne.

Es ist immer von einer Stufenleiter hierbei die Rede. Man sollte aber nicht das Bild einer Leiter hierbei benützen,

sondern das richterliche Bild der Waagschale der Gerechtigkeit, und es scheint mir ganz natürlich zu sein, wenn der Richter, um die That nach ihren Erschwerungs- und Minderungsgründen abzuwägen, zuerst das mittlere Gewicht in die Waagschale legt und dann ab- und zugibt. Es ist jedoch, wie der Hr. Staatsrath Nebenius früher schon bemerkt hat, nicht erforderlich und nicht zweckmäßig, einen solchen Zusatz in das Gesetzbuch aufzunehmen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich habe in der frühern Sitzung gegen diesen Zusatz gestimmt; da er aber einmal von der hohen Kammer angenommen worden ist, so kann ich dessenungeachtet für dessen Redaction stimmen.

Die von der Commission vorgeschlagene Redaction des Zusatzes zu §. 134 wird hierauf angenommen.

Geh. Rath Vogel: Der zweite Punkt, worüber die Commission nochmals zu berathen hatte, war ein Antrag, der dahin ging, die Paragraphen über die Verjährung erkannter Strafen aus dem Gesetze zu streichen. In Folge dieses damals von der hohen Kammer angenommenen Vorschlags wurde noch ein weiterer hierauf sich beziehender Antrag an die Commission zurückgewiesen.

Die Commission trägt nach nochmaliger Berathung darauf an, daß es bei ihrem frühern Vorschlage, wie er gedruckt ist, sein Bewenden behalten solle.

Frhr. v. Marschall: Ich glaube, daß auf die Frage, ob die Verjährung erkannter Strafen im Gesetze beizubehalten sei, kein besonderes Gewicht zu legen ist. Ich habe gegen dieses Institut keine günstige Ansicht geäußert; dagegen muß ich bekennen, daß die Commission demselben so enge Schranken gesetzt hat, daß ihr Vorschlag gleichsam als Vermittlungsvorschlag angesehen werden kann. Für den ursprünglichen Entwurf der Regierung sowohl als für den andern Vorschlag stehen uns mehrere neue Gesetzbücher zur Seite.

Frhr. v. Göler d. ä.: Die hohe Kammer hat entschieden, daß die Verjährung erkannter Strafen wegfallen soll, und nur den Antrag des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen, den §. 175, welcher davon handelt, daß die Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht verjährt werden, jedoch sich die Todesstrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus verwandle, wiederherzustellen, zur

nähern Erwägung an die Commission zurückgewiesen. Die Commission war daher nicht beauftragt, über die Frage, ob überhaupt das Institut der Verjährung der erkannten Strafen beizubehalten sei oder nicht, nochmals Berathung zu pflegen.

Staatsrath Wolff: Gerade der Antrag des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen hat dazu Veranlassung gegeben, alle Paragraphen, welche von der Verjährung erkannter Strafen handeln, an die Commission zur nähern Berathung zurückzuweisen. Das Resultat derselben ist bereits vorge tragen worden.

Forstmeister v. Kettner: Der Antrag des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen hätte nur dann einen Zweck, wenn der §. 174 nicht gestrichen worden wäre. Nachdem aber die hohe Kammer sich überhaupt gegen die Verjährung erkannter Strafen ausgesprochen hat, so ist es unnöthig, zu sagen, daß die Todesstrafe und lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht verjähren sollen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich will, daß die Todesstrafe nach Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt werde. Diese Bestimmung versteht sich aber nicht von selbst.

Major v. Türkheim: Ich muß bekennen, daß ich der Meinung des Hrn. Forstmeisters v. Kettner und des Hrn. v. Göler d. ä. bin, und zwar aus den schon früher ausgesprochenen Gründen. Wenn ein zum Tode Verurtheilter nach zwanzig Jahren wieder zurückkehrt, so wird von Seite der Regierung geschehen, was billig, gerecht und menschlich ist. Ich muß mich daher gegen die Wiederherstellung der von der hohen Kammer bereits beseitigten Bestimmungen erklären.

Forstmeister v. Kettner: Wenn ein zum Tode Verurtheilter lange Zeit sich außer Land aufgehalten hat und dann zurückkehrt, so wird die Todesstrafe, auch ohne daß eine dößfallige gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, auf dem Wege der Gnade in eine andere Strafe umgewandelt werden.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Die hohe Kammer wird wohl daran thun, wenn sie den Regierungsenwurf wieder herstellt, indem, wie der Hr. Geh. Legationsrath v. Marschall bemerkt hat, mehrere von den neuen

und neuesten Gesetzbüchern die nämlichen oder doch ähnliche Bestimmungen über die Verjährung der Strafen aufgenommen haben, wie sie vorgeschlagen sind.

Ueber die allgemeinen Gründe will ich nichts mehr erwähnen, da dieselben bei der früheren Discussion hinlänglich erörtert worden sind. Wenn man aber von der Begnadigung des Regenten spricht, welche eintreten kann, so möchte ich darauf erwidern, daß dieses nicht die wahre Criminalpolitik ist, die Strafgesetze so einzurichten, daß der hohe Landesregent die Lücken durch seine Gnade ausfüllen soll.

Wir werden besser daran thun, wenn wir schon in den Gesetzen alle möglichen Fälle vorsehen, wo eine Milde gerechtfertigt wäre, so daß der Richter schon gebührende Rücksicht darauf nehmen kann.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission, auf ihrem früheren Beschlusse zu beharren, angenommen.

Geh. Rath Vogel: Ein weiterer Vorschlag, der an die Commission zurückgewiesen wurde, war der, den der Hr. Geh. Legationsrath v. Marschall gemacht hat, in Beziehung auf die Kaufhändler noch einen weitem, in der frühern Verhandlung bezeichneten Fall in das Gesetz aufzunehmen und mit Strafe zu bedrohen. Die Commission hält dies nicht für erforderlich.

Hr. v. Marschall: Gegen das von mir erhobene Bedenken, daß sich in dem sehr praktischen Titel über die Kaufhändler eine Lücke finde, ist in der Commission geltend gemacht worden, daß alle Theilnehmer stets und insbesondere in dem hervorgehobenen Falle polizeilich bestraft werden, auch durch die Erfahrung sich dieses Verfahrens als angemessen bewährt habe; ich lege insofern auf meinen Antrag, auch den von mir bezeichneten Fall zur gerichtlichen Cognition zu weisen, keinen besondern Werth und nehme denselben zurück.

Geh. Rath Vogel: Ein weiterer Auftrag an die Commission schreibt sich von der gestrigen Sitzung her. Es wurde nämlich zu dem §. 405 der Antrag gestellt, daß das Wort „inländisch“ aus dem Paragraphen gestrichen werden solle, in Folge dessen dann auch der ganze zweite Satz dieses Paragraphen gestrichen werden müßte; diesen Antrag hatte die hohe Kammer angenommen; alsdann wurde vorgeschlagen, die Worte: „auf Anzeig des betheiligten Fabri-

fabrikanen“ auch zu streichen. Die hohe Kammer hat sich sodann durch den Verlauf der Discussion veranlaßt gesehen, den ganzen Paragraphen an die Commission zu nochmaliger Berathung zurückzuweisen. Die Commission hat sich nun darüber nochmals berathen, und mir den Auftrag ertheilt, das Resultat der Berathung dahin auszusprechen, daß die Majorität der Commission der Meinung ist, es sollte bei dem §. 405 nach dem gedruckten frühern Commissionsantrage sein Bewenden behalten.

Oberforst Rath v. Gemmingen: Ich bleibe bei meiner früheren Abstimmung, daß das Wort: „inländisch“ gestrichen, dagegen die Worte: „auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten“ beibehalten werden, stehen. Mit dem Strich dieser Worte bin ich deshalb nicht einverstanden, weil daraus polizeiliche Nachforschungen und Belästigungen der Fabrikanten folgen würden, zu welchen ich nicht beitragen möchte.

Geh. Rath Vogel: Ich lege kein sehr großes Gewicht auf den zweiten Antrag, weil in der Regel die Untersuchung doch auf Anzeige des betheiligten Fabrikanten eingeleitet werden wird. Einen um so größern Werth lege ich auf den Strich des Wortes: „inländisch“. Ich will aber die hohe Kammer mit einer nochmaligen Ausführung nicht ermüden. Nur erlauben Sie mir, daß ich in Beziehung auf die Begründung meines Antrags einige Fragen stelle.

Was heißt das Wort: „inländisch?“ Heißt es „badisch“ oder „vereinsländisch“ oder „deutsch?“

Was heißt hier das Wort: „Gegenseitigkeit?“ Und worin soll die vertragsmäßige Gegenseitigkeit bestehen?

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Wenn in einem badischen Gesetzbuch ein Unterschied zwischen Inländern und Ausländern gemacht ist, so werden unter jenen nur badische Staatsangehörige zu verstehen sein. Was den Ausdruck „Gegenseitigkeit“ betrifft, so ist derselbe ganz klar. Er sagt hier, der auswärtige Staat müsse sich verpflichten, das widerrechtliche Nachmachen von Fabrikzeichen badischer Fabrikanten ebenfalls zu bestrafen.

Das hohe Präsidium bringt nunmehr den Antrag der Commission zur Abstimmung, bei welcher derselbe angenommen wird.

Die Berathung über das Strafgesetz wird hierauf bei

Titel XLIII.

fortgesetzt.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich erlaube mir zu dem §. 543 einen Vorschlag zu machen. Es ist nach den früheren Verhandlungen bekannt, daß in dem ursprünglichen Entwurfe der Regierung hier die Worte: „mit dem Großherzogthum befreundeten“ nicht enthalten waren.

Diese Fassung wurde von der Commission der hohen Kammer beantragt, nachdem zuvor die zweite Kammer die Worte: „mit dem Großherzogthum verbundenen“ einzuschalten beliebt hatte.

Mir scheint nun der Ausdruck „befreundet“ zu vag zu sein; denn man kann darunter bei den dormaligen politischen Verhältnissen wohl alle Staaten Europa's verstehen. In diesem Sinne würde aber der §. 543 offenbar zu weit gehen; er würde, da nach dem im Commissionsberichte allegirten Bundesbeschlusse und dem §. 542 des Entwurfs nur die Angriffe gegen den deutschen Bund, nicht aber diejenigen gegen die einzelnen deutschen Bundesstaaten der Strafe des Hochverraths unterliegen, daher dieses Verbrechen lediglich unter den §. 543 zu subsumiren ist, keinen Unterschied zwischen deutschen Bundesstaaten und andern auswärtigen Staaten machen. So wären wir zuletzt genöthigt, den Reclamationen von Rußland und den nordamerikanischen Freistaaten auf gleiche Weise Genüge zu leisten, wie denjenigen eines deutschen Bundesstaats.

Meine Bedenken gegen diesen Paragraphen werden noch dadurch vermehrt, daß der §. 7 des Entwurfs, welcher die Klausel enthält, daß die gegen auswärtige Staaten verübten Handlungen nur auf einte vom Justizministerium erhaltene Ermächtigung hin gerichtlich untersucht und bestraft werden dürfen, nur auf den §. 542, nicht aber auf den §. 543 verweist, und es sich fragen wird, ob die Regierung in Folge dieser Bestimmung fernerhin überhaupt solchen Reclamationen des Auslands mit Erfolg werde ausweichen können; daß ferner nach dem früheren Beschlusse der hohen Kammer der Ausdruck „auf erhobene Beschwerde des auswärtigen Staats“ gestrichen wurde, und daher alle vorkommenden Fälle dieses Verbrechens sogar von Amtswegen verfolgt und bestraft werden müssen.

Ich trage daher auf folgende Fassung dieses Paragraphen an:

„Wenn ein Inländer sich gegen einen andern deutschen Bundesstaat einer Handlung schuldig macht, welche gegen das Großherzogthum verübt, als Hochverrath anzusehen wäre (§§. 533 bis 539), so wird er mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft u. s. w.“

„Dieselbe Strafe findet statt, wenn dieses Verbrechen gegen einen andern auswärtigen Staat verübt wird, jedoch nur auf erhobene Beschwerde dieses Staates, und insofern derselbe das gleiche Verfahren gegen das Großherzogthum beobachtet.“

Ich habe den Zusatz so allgemein gefaßt, damit es der Großherzoglichen Regierung freistehe, dieses Recht einem befreundeten auswärtigen Staate zu gewähren, wenn sie entweder durch einen Vertrag dazu verbunden ist, oder die Gesetze des fremden Staates darin gleiche Bestimmungen, wie die unsrigen, enthalten. Durch die von mir vorgeschlagene Fassung wird der Regierung ein sicherer Anhaltspunkt gegeben, wornach sie die Reclamationen fremder Staaten entweder zurückzuweisen oder anzunehmen hat.

Frhr. v. Marschall: Ich halte die vorgetragenen Bedenken nicht für begründet. Einmal nämlich sind unter „befreundeten“ Staaten nicht alle Staaten zu begreifen; gerade darum ist dieses Beiwort gewählt, um hier eine Beschränkung aufzustellen. Unter befreundeten Staaten können nur diejenigen verstanden werden, mit welchen wir in internationalen Verhältnissen stehen. In Beziehung auf diese aber müssen der Staatsregierung die Mittel an die Hand gegeben werden, um hochverrätherischen Attentaten zu steuern. Gegen Ausländer besteht nun das einfachste Mittel, darin, daß man ihnen, sobald derartige Umtriebe zur Kenntniß kommen, das Gastrecht aufkündigt. Gegen Inländer kann hievon kein Gebrauch gemacht werden; es müssen daher andere gesetzliche Mittel gestattet sein, um sie vom Complotiren mit Erfolg abzuhalten.

Die Bedenken des verehrten Redners dürften sich ferner durch die Erwägung heben, daß der Untersuchungsrichter in solchen Fällen nicht *ex officio* einschreiten darf, sondern nach §. 7 des Entwurfs die Ermächtigung des Justizministeriums abwarten muß. Dieses ist eine sehr zweckmäßige Bestim-

mung; denn das Justizministerium wird vorher alle Umstände sowohl aus dem rechtlichen, als aus dem politischen Gesichtspunkte erwägen und darnach die geeignete Entscheidung fassen. Es wird insbesondere auch Werth darauf legen, ob der fremde Staat die Reciprocität gewährt, daher es nicht nöthig sein dürfte, diese Bestimmung ausdrücklich in das Gesetzbuch aufzunehmen. Endlich kam ich der Ansicht nicht beitreten, daß immer erst die Beschwerde des auswärtigen Staates abgewartet werden soll, weil oft rasch eingeschritten werden muß, und gerade dadurch Verwicklungen herbeigeführt werden könnten, wenn dieses unterlassen wird. Nach meiner Ansicht sollte man daher den Paragraphen annehmen, wie er jetzt vorgeschlagen ist.

Reg. Comm. Staatsrath Solly: Ich habe nur hinsichtlich des §. 533 zu bemerken, daß hier dem Worte „Gewalt“ das Wort „öffentliche“ vorangesetzt werden sollte. Der §. 538 wurde nämlich in den §. 533 aufgenommen, und dort war und konnte nur von öffentlicher Gewalt die Rede sein.

Frhr. v. Göler d. j.: Ich muß dem Frhrn. v. Marschall erwidern, daß der Ausdruck: „befreundeter Staat“ nicht dasjenige besagt, was er darunter verstanden wissen will. Nach dem Wortlaut ist darunter jeder Staat begriffen, mit welchem wir in irgend einer Verbindung stehen, z. B. die Schweiz, die nordamerikanischen Freistaaten, denn in jener haben wir einen Gesandten, in dieser einen Consul — und selbst die Türkei, wenn wir dort Consuln haben.

Frhr. v. Marschall: Alle gehegten Besorgnisse sollten schwinden, in Berücksichtigung, daß es immer von dem Ermessen der Staatsregierung abhängen wird, ob eine Untersuchung einzuleiten ist oder nicht. Dies ist nach §. 7 in der That der Fall, da sich derselbe vorzugsweise auf den §. 543 bezieht; denn er spricht gerade von Handlungen, die von einem Inländer gegen einen auswärtigen Staat verübt werden. Uebrigens wird es immerhin zweckmäßig sein, darin ausdrücklich auf den §. 543 hinzuweisen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich unterstütze den Antrag, daß der §. 543 auch allegirt werde.

Geh. Rath v. Neck: Der Richter kennt die politischen Verhältnisse nicht immer so genau, um zu wissen, ob er die Untersuchung beginnen soll oder nicht, und muß daher von

dem Justizministerium Instruction erhalten. Dieses weiß, in welchen Staaten die Reciprocität stattfindet und ob die Umstände vielleicht erfordern, auch ohne solche einzuschreiten. Den §. 7 hätte ich seinem Sinn nach auch hier für anwendbar gehalten. Da er aber nur den §. 542 allegirt, so muß man freilich folgern, daß der §. 543 ausgeschlossen sei, und insofern halte ich den Antrag für zweckmäßig, daß auch der §. 543 dort allegirt werde.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Bemerkung des Hrn. Geh. Legationsraths v. Marschall, daß der im §. 7 gebrauchte Ausdruck: „gegen einen auswärtigen Staat“ sich nicht wohl auf den deutschen Bund beziehen könne, hat mich veranlaßt, in dem Regierungsentwurfe und dem Abdrucke desselben nach den Modificationen der zweiten Kammer nachzusehen; in beiden habe ich im §. 7 nicht den §. 542, sondern den §. 543 allegirt gefunden. Dieses ist offenbar richtig, die Anführung des §. 542 dagegen ein Druckfehler.

Staatsrath Nebenius: Ich habe mich erhoben, um das Nämlische zu bemerken. Wie die Fassung des §. 7 jetzt lautet, wird er nur auf den §. 542 bezogen werden; allein es ist klar, daß für die Bestimmung des §. 7 in Bezug auf den §. 543 ratio fortior vorhanden ist. Ich glaube daher, daß man die Entscheidung des Justizministeriums für die Fälle nothwendig hielt, welche unter den §. 543 fallen.

Geh. Rath v. Reck: Es wurde ein Anstand gegen das Wort „befreundet“ erhoben; man wird es aber doch nicht streichen dürfen, denn man kann doch nicht wegen eines Verbrechens gegenüber von jedem auswärtigen Staat, mit China oder Japan, mit denen wir in keiner Beziehung stehen, eine Untersuchung einleiten.

Endlich ist von dem Hrn. Regierungskommissär der Wunsch geäußert worden, daß im §. 533 vor dem Wort: „Gewalt“ noch das Wort: „öffentliche“ eingeschaltet werden möge, so daß es also heißt:

„oder eine ihm anvertraute öffentliche Gewalt mißbraucht“.

Die Commission ist damit einverstanden; es ist eine Ergänzung des gewählten Ausdrucks, denn es ist nur von öffentlicher Gewalt der Diener die Rede.

Ich glaube daher, die hohe Kammer wird diesen Vorschlag auch annehmen.

Staatsrath Wolff unterstützt diesen Antrag.

Die Kammer beschließt sofort in dem §. 7 statt des §. 542 den §. 543 zu allegiren und im §. 533 auf der vierten Linie vor den Ausdruck: „Gewalt“ noch „öffentliche“ einzuschalten.

Titel XLIV.

Die Beratungen der hohen Kammer waren im Jahr 1842 bis zum §. 548 dieses Titels, welcher an die Commission zurückgewiesen wurde, gelangt. Nachdem nun dieser Titel bis zum §. 548 ausschließlich von der Kammer ohne Bemerkung angenommen worden war, ergreift Geh. Rath v. Reck als Berichterstatter das Wort:

Es wurde bei der Discussion über den

§. 548

im Jahr 1842 die Bemerkung gemacht, daß das Verbrechen der Verleitung zur Desertion eben so gefährlich und strafbar sei zur Zeit eines bevorstehenden Krieges, wie dann, wenn derselbe schon ausgebrochen ist, und sodann die Commission aufgefordert, sich darüber zu äußern. Dieselbe hält die Bemerkung für gegründet und schlägt vor, conform mit der Wortfassung im §. 232, der von der Selbstverstümmelung handelt, während des Krieges oder zur Zeit eines bevorstehenden Krieges die Worte: „zur Zeit eines bevorstehenden Krieges“ einzuschalten. Es wäre also derjenige, der zur Desertion bei einem bevorstehenden Kriege verleitet, gerade so zu bestrafen, wie derjenige, welcher zur Desertion verleitet, wenn der Krieg schon ausgebrochen ist.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es dürfte wohl bei dem Zusätze der Commission kein wesentliches Bedenken obwalten. Derselbe ist, wie der Hr. Berichterstatter schon bemerkt hat, den Bestimmungen über die Selbstverstümmelung analog. Ich halte jedoch für zweckmäßig, daß neben der Zuchthausstrafe auch Arbeitshausstrafe für Fälle, wo die im §. 137 enthaltenen Strafminderungsgründe vorhanden sind, gedroht werde und schlage daher folgende Fassung vor:

„Wer während des Krieges, oder zur Zeit eines bevorstehenden Krieges einzelne Soldaten zur Desertion verleitet, wird mit Zuchthaus, oder bei dem Dasein von Strafminder-

rungsgründen der im §. 137 bezeichneten Art mit Arbeitshaus von 4 bis zu 12 Jahren bestraft.“

Generalmajor v. Laßkaye nimmt den Antrag des Staatsraths Jolly auf.

Staatsrath Nebelius: Die Aufnahme des geringern Verbrechens der Verleitung zur Desertion zur Zeit eines bevorstehenden Krieges in diesen Paragraphen muß auch die Herabsetzung des niedersten Maßes der gedrohten Strafe nothwendig nach sich ziehen.

Major v. Türkheim: Ich muß bekennen, daß ich mit der Bestrafung eines Soldaten, der zum Feind übergeht, und gegen sein Vaterland fechtet, nämlich der Strafe des Zuchthaus, mich nicht einverstanden erklären kann. Ein solcher verdient, wie es auch andernwärts geschieht, erschossen zu werden.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Dieses ist wohl überall der Fall und wird auch in Zukunft so bleiben; allein hier handelt es sich nicht von dem Soldaten, der desertirt, sondern dem Dritten, der ihn dazu verleitet.

Major v. Türkheim: Ich muß mich gegen den Vorschlag des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums erklären, weil ich der Ansicht bin, daß das Verbrechen der Verleitung zur Desertion gleich strafbar ist, ob es zur Zeit eines bevorstehenden Krieges oder während eines Krieges begangen wird, vorausgesetzt, daß der nahe Ausbruch desselben bekannt ist.

Staatsrath Nebelius: Beim Ausbrechen eines Krieges können Verhältnisse eintreten, unter welchen durch ein provisorisches Gesetz noch härtere Strafen gedroht werden müssen.

Geh. Rath v. Reck: Ich kann meine Zustimmung zur Milderung der Strafe nicht geben. Die Verleitung zur Desertion im Krieg ist gewiß ein sehr gefährliches Verbrechen, sowohl für den Soldaten, der verführt wird und sein Verbrechen vielleicht mit dem Leben büßen muß, als für den Staat und die Armee. Die Gründe, welche zur Falschwerberei und zur Verleitung zur Desertion bewegen können, sind denkbarer Weise zweierlei Art, entweder ist es Gewinnsucht und der Verbrecher treibt eine Art Handel mit Menschenleben, dann ist ohne Zweifel das Zuchthaus für ihn die einzig angemessene Freiheitsstrafe; oder der Verbrecher läßt sich

durch irgend eine patriotische Begeisterung für einen auswärtigen Staat zu der Handlung hinreißen; dann verdient er wohl rücksichtlich der Motive keine infamirende Strafe; allein sie ist an und für sich dem Staat so gefährlich, daß es nöthig fällt, durch die Art der Strafe ihm die Lust dazu zu benehmen.

Es scheint die Ansicht vorzuwalten, das Verbrechen sei ein geringeres, wenn es zur Zeit eines bevorstehenden Krieges begangen werde, und aus diesem Grund und weil das Publicum nicht wissen könne, daß ein Krieg bevorsteht, mit geringerer Strafe zu belegen. Ich glaube dies nicht; der Richter wird freilich erwägen müssen, ob der Krieg voraussehen war, und ob der Angeeschuldigte nach seiner Individualität dieses Bewußtsein hatte. Glaubt der Richter das letztere nicht, so wird er ihn milder bestrafen; hat er die Ueberzeugung, daß der Verbrecher wußte, es komme zum Krieg, dann hat er die Strafe eben so gut verdient, wie derjenige, welcher das Verbrechen während des Krieges verübt hat.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß dieses Verbrechen unter sehr verschiedenen Modalitäten vorkommen kann. Es ist ein großer Unterschied zwischen den Fällen, wo ein einzelner Mann, und wo eine größere Anzahl Soldaten zur Desertion verleitet wird; ferner zwischen den Fällen, welche dem Motiv der Gewinnsucht entspringen, und solchen, welchen ein an sich nicht gerade unedles Motiv unterliegt. Der Vater, der, um dem einzigen Sohn das Leben zu erhalten, diesen zur Flucht verleitet, ist zwar immerhin strafbar; allein bedeutend weniger, als derjenige, welcher dieses Verbrechen, um eine Summe Geldes zu gewinnen, verübt hat. Wenn man nun für die mildern Fälle als Minimum 4 Jahre Arbeitshausstrafe droht, welche bis zu 12 Jahren ansteigen kann, so scheint mir dieses eine hinreichende Strafandrohung zu sein.

Major v. Türkheim: Die sogenannten Falschwerber sind für den Staat äußerst gefährlich und verdienen mit vollem Rechte eine harte Strafe.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich schließe mich dieser Ansicht vollkommen an; allein die Falschwerberei ist der schwerste Fall dieses Verbrechens, für welchen der Richter

bis zu 20 Jahre Zuchthaus erkennen kann. Wenn nun der Zweck der Verleitung zur Desertion nicht darin besteht, einem andern Staate Soldaten abzugewinnen, sondern nur darin, einen Soldaten der Kriegsgefahr zu entziehen, so ist die Zuchthausstrafe zu hart.

Geh. Rath Vogel: Es kamen im Verlaufe der Discussion einige Beziehungen vor, welche in das Militärstrafgesetzbuch gehören; da wir aber nicht mit dessen Berathung uns beschäftigen, so will ich diese Beziehungen außer Betrachtung lassen.

Gegen den Vorschlag des Herrn Präsidenten des Justizministeriums, in Fällen geringerer Art eine mildere Strafe zu drohen, habe ich keine Einwendung zu machen. Wenn aber der Beweggrund hiezu darin gefunden werden sollte, daß man die zur Zeit eines bevorstehenden Krieges begangenen Verbrechen solcher Art deswegen immer milder bestrafen wollte, so müßte ich mich dagegen verwahren; denn es kann in letzteren Fällen sogar eine härtere Strafe begründet sein, als in Fällen zur Zeit, in welcher der Krieg noch nicht ganz beendigt ist.

Staatsrath Nebelius: Ich denke mir den Fall, daß ein Soldat bei seinem alten Vater oder bei seiner Mutter im Urlaub sich befindet, z. B. in der Nähe der Schweiz; man rüftet sich zu einem Kriege, und Jedermann befürchtet den baldigen Ausbruch desselben. Nun wird der Sohn von seinen Eltern veranlaßt, in die Schweiz zu gehen, und dort zu arbeiten, um ihn den Gefahren eines Feldzugs zu entziehen. Dies ist ein großes Vergehen, und zeigt wenig patriotische Gesinnungen; allein es ist doch milder zu bestrafen, als in andern Fällen, wo andere Motive wirksam waren.

Generalmajor v. Lasoklaye: Die ausschließliche Anwendung der Zuchthausstrafe möchte auch deshalb, besonders in Kriegszeiten, sehr bedenklich sein, weil mit derselben die Befreiung vom Militärdienste verbunden ist.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Der §. 548 muß mit dem §. 546 zusammengehalten werden. Da Ihre verehrliche Commission den Zusatz vorgeschlagen hat, „bei einem bevorstehenden Kriege“, so ist mit Recht bemerkt worden, daß für diesen gelindern Fall auch eine geringere Strafart gedroht werden müsse. Erwägt man nun noch die, im §. 137 enthaltenen Minderungsgründe, so wird nicht be-

zweifelt werden können, daß bei dem Vorhandensein derselben das Zuchthaus eine zu hohe Strafe ist, namentlich in Fällen der Gemüthsbeugung oder der Noth.

Fhr. v. Söler d. ä. und Oberforstrath v. Gemmingen unterstützen den Vorschlag des Hrn. Regierungskommissärs Staatsraths Jolly; worauf derselbe, welcher zugleich den Commissionsantrag umfaßt, von der Kammer angenommen wird.

§. 549.

Geh. Rath Vogel: Auch hier könnten die Worte: „oder bei bevorstehendem Kriege“ eingeschaltet werden.

Staatsrath Nebelius: Ein ausbrechender Krieg ist immer erst ein wahrscheinlicher; da sich aber unendlich viel Grade der Wahrscheinlichkeit denken lassen, so wird es bedenklich sein, einen solchen Zusatz aufzunehmen. Man kann morgen die Kriegserklärung erwarten, und durch eine letzte Mittheilung der beiden feindlichen Cabinete können die Rüstungen plötzlich eingestellt werden. Es wird schwer sein, im einzelnen Falle nachzuweisen, daß derjenige, welcher in das feindliche Heer eingetreten ist, die Ueberzeugung gehabt habe, der Krieg werde ausbrechen; er wird sich damit entschuldigen, er habe wohl gewußt, daß Zerwürfnisse eingetreten seien, aber einen Krieg habe er nicht vorhergesehen. Inzwischen könnten die Bedenken, welche gegen einen solchen Zusatz obwalten, nur unter der Voraussetzung beseitigt erscheinen, daß zur Zeit eines bevorstehenden Krieges von Seite der Administration eine detsfallige Aufforderung oder Warnung erlassen werde.

Geh. Rath Vogel: Die Schwierigkeit ist allerdings vorhanden, und ein Landmann kann nicht mit diplomatischer Weisheit Betrachtungen anstellen, ob ein Krieg bevorsteht oder nicht. Man muß aber bei jedem Verbrechen davon ausgehen, daß derjenige, der es verübt, es wissentlich gethan hat; dieses muß natürlich ermittelt werden, und es wird nicht schwierig sein, zu beurtheilen, ob das Bevorstehen des Krieges eine allgemein bekannte Sache war. Ich sehe nicht ein, warum man das Verbrechen auf die Kriegszeit in ihrem ganzen Umfange ausdehnen und keine Beziehung auf den bevorstehenden Krieg nehmen wollte, wie man es doch bereits früher schon in dem §. 232 bei der Selbstverstümmelung gethan hat.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der Fall des §. 549 ist von dem des vorhergehenden Paragraphen wesentlich verschieden. Es ist zu jeder Zeit verboten, Soldaten zur Desertion zu verleiten, während der Eintritt in fremde Militärdienste demjenigen erlaubt ist, welcher seiner Kriegsdienstpflicht gegen das Vaterland Genüge geleistet hat. Es liegt also hier nicht eine an sich schon strafwürdige Handlung vor. Wenn man diese nun auch bei einem bevorstehenden Kriege für strafbar erklärt, so fürchte ich, daß man zu weit geht.

Es ist schon dargethan worden, wie wenig ein Einzelner im Stande sei, Gewißheit über das Bestehen eines Kriegs zu erhalten. Die Bestimmung würde daher nicht zur Anwendung kommen.

Geh. Rath v. Neck: Es besteht ein großer Unterschied zwischen den §§. 548 u. 549. Der Eintritt in fremde Kriegsdienste ist nicht an und für sich schon ein Verbrechen, wie die Verleitung zur Desertion, sondern er wird es erst in Folge der feindseligen Stellung der beiden Staaten gegen einander; die Grenzlinie zwischen der Kriegs- und Friedenszeit ist deshalb scharf zu ziehen und ich glaube daher, daß es als wesentliches Merkmal des Verbrechens im Gesetz auszusprechen sei, daß der Krieg schon ausgebrochen sein muß.

Generalmajor v. Laßkay: Es würde diese Einschaltung auch nicht zu dem Nachsage passen, welcher lautet „und die Waffen gegen das Vaterland oder seine Bundesgenossen trägt“. Denn so lange der Krieg nur bevorsteht, trägt der Staatsbürger, welcher in fremde Kriegsdienste eingetreten ist, die Waffen nicht gegen sein Vaterland.

Major v. Türkheim: Es wird nach meiner Ansicht ein zu großer Unterschied zwischen einem bevorstehenden und einem ausgebrochenen Kriege gemacht. Wenn einmal der Staat Rüstungen macht und die Truppen zusammenzieht, dann hat Jeder das deutliche Merkmal, daß ein Krieg droht und möge daher an seine Pflicht denken.

Ein verehrtes Mitglied hat gesagt, man könnte von Seite der Verwaltungsbehörde eine Warnung ergehen lassen; allein dieses ist nicht möglich, denn bis der erste Schuß gefallen ist, kann man immer noch die Hoffnung haben, daß der Krieg nicht zum Ausbruch komme.

Forstmeister v. Kettner: Keinesfalls wird der §. 549

in seiner jetzigen Fassung beibehalten werden können, denn er verweist hinsichtlich der gedrohten Strafe auf den vorhergehenden Paragraphen. In diesem wurde aber durch den letzten Kammerbeschluß eine mildere Strafe aufgenommen, für welche bei dem im gegenwärtigen Paragraphen vorliegenden Verbrechen die dort entscheidenden Gründe nicht sprechen. Es ist deshalb diesem Paragraphen eine solche Fassung zu geben, daß er ausschließlich Zuchthausstrafe droht.

Staatsrath Nebenius: Ich habe mich gegen die Einschaltung der Worte: „bei bevorstehendem Kriege“ erklärt und will daher auch keine Warnung erlassen wissen. Ich sagtenur, sie wäre, im Fall dieser Zusatz angenommen würde, bei einem bevorstehenden Kriege zu erlassen, um die Leute, welche in fremde Militärdienste gehen wollen, vor Nachtheil zu bewahren.

Staatsrath Wolff: Der Vorschlag des Herrn Forstmeisters v. Kettner scheint ganz zweckmäßig zu sein; man kann jetzt nicht mehr sagen, „die gleiche Strafe trifft den Staatsbürger, welcher u. s. w.“, sondern man muß sagen: „Zuchthausstrafe trifft“ u.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly erklärt sich damit einverstanden.

Frb. v. Marschall: Mir scheint, daß im Grunde das Wort „gleiche“ hier wohl stehen bleiben kann, denn es dürften auch hier mildere Fälle eintreten und zu berücksichtigen sein.

Staatsrath Wolff: Ich halte eine mildere, als die gedrohte Strafe hier nicht für angemessen; denn wer zur Zeit des Krieges in auswärtige Militärdienste tritt, und die Waffen gegen das Vaterland trägt, verdient gewiß Zuchthausstrafe.

Geh. Rath Vogel: Ich muß um die Beantwortung der Frage bitten, ob derjenige, welcher in feindliche Militärdienste tritt, zur Zeit, wo der Krieg nach allgemeiner Ansicht bald zu Ende ist, höher bestraft werden soll, als der, welcher bei einem bevorstehenden Kriege in feindliche Kriegsdienste tritt?

Staatsrath Wolff: Ich muß hierauf antworten, daß derjenige, welcher glaubt, der Krieg gehe zu Ende, und er könne mithin, ohne in den Fall zu kommen, die Waffen gegen das Vaterland tragen zu müssen, in auswärtige

Dienste treten, allerdings weniger strafbar sei, als derjenige, der bei bevorstehendem Kriege in der Absicht, gegen sein Vaterland zu streiten, in auswärtige Dienste tritt. Daraus folgt aber nicht, daß der große Spielraum in Ausmessung der Strafe, den der §. 549 dem Richter läßt, noch zu erweitern sei.

Die Kammer beschließt hierauf, dem Antrag des Forstmeisters v. Kettner gemäß, den §. 549 in folgender Weise zu fassen:

„Zuchthausstrafe trifft den Staatsbürger, welcher nach ausbrochenem Kriege u. c.“

§. 550.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ihre verehrliche Commission hat statt des Ausdrucks „vorsätzlich“ das Wort „verrätherisch“ vorgeschlagen. Nun glaube ich, es wäre fast eine Art von Pleonasmus, wenn man sagt: Wer ein ihm von der Großherzogl. Regierung aufgetragenes Geschäft mit einer auswärtigen Staatsregierung verrätherisch zum Nachtheil des Großherzogthums führt. Man würde in diesem Ausdruck ein besonderes Erforderniß der That suchen, welches nicht in der Absicht des Gesetzes liegt. Wer eine solche Art von Untreue gegen den eigenen Staat vorsätzlich sich zu Schulden kommen läßt, soll mit schwerer Strafe belegt werden; ob er mit besonderem Verrath zu Werk gegangen ist, sollte dahin gestellt bleiben. Der Verrath liegt in der Handlung selbst, sobald sie vorsätzlich verübt wurde. Man sollte daher dem Richter nicht zumuthen, daß der Beweis des Verraths noch besonders geführt werde.

Ferner hat die Commission die Arbeitshausstrafe gestrichen, welche alternativ mit der Zuchthausstrafe gedroht war. Jene hat der Entwurf deshalb aufgenommen, weil es sich hier oft um geringfügige Dinge handeln kann, deren verrätherische Beforgung der Regierung zwar unangenehm sein, aber keinen bedeutenden Nachtheil bringen wird. Für diese Fälle halte ich die Arbeitshausstrafe für hinreichend; für Mittheilungen wichtigerer Art aber wird die Zuchthausstrafe die geeignete Strafe sein.

Geh. Rath v. Reck: Die Commission hat dieselben Betrachtungen angestellt, wie der Hr. Präsident des Justizministeriums; sie glaubt nämlich, daß geringe Fehler, deren ein Bevollmächtigter bei Unterhandlungen mit einem fremden

Staat sich schuldig machen kann, noch kein Landesverrath sind, sondern daß es sich hier wirklich von schweren Verbrechen gegen das Vaterland handelt; sie hat daher die Arbeitshausstrafe und das Wort „vorsätzlich“ entfernt, und durch den Beisatz „verrätherisch“ den Richter aufmerksam gemacht, daß er die Vergehen geringerer Art nach den einschlägigen Artikeln bestrafen soll; für den wirklichen Landesverrath aber hielt sie die Zuchthausstrafe für die einzig passende.

Uebrigens wird die Handlung eines Geschäftsmannes aus sich selbst beurtheilt; aus ihr muß hervorgehen, welche Absicht er bei seiner Handlung hatte, und stets wird man annehmen, daß ein Mann in der Stellung eines Bevollmächtigten, was er thut, mit Absicht thut.

Hr. v. Andlaw: Dieser Paragraph, so wie die folgenden scheinen mir in den L. Titel, welcher von den Dienerverbrechen handelt, zu gehören, indem hier ausdrücklich von einem Dienerverbrechen die Rede ist. Dieses halte ich für um so nothwendiger, weil andernfalls eine Art von Doppelstrafe auf den Diener fallen könnte, indem sich für das nämliche Verbrechen unter beiden Gesichtspunkten zwei Strafen finden würden.

Staatsrath Nebenius: Ich trage darauf an, die Arbeitshausstrafe wieder aufzunehmen, indem ich nicht glaube, daß man von der Ansicht ausgehen soll, solche Verbrechen seien nur zu strafen, wenn sie Zuchthausstrafe verdienen; andere aber gar nicht zu ahnden. Daß aber solche Verbrechen vorkommen, welchen eine geringere Strafe entspricht, ist schon bemerkt worden. Es kann auch hier die Gefährlichkeit der Handlung und Bösartigkeit des Willens sehr verschieden sein, so daß also Gradationen nothwendig sind.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe die Ansicht nicht aufgestellt, daß andere Verbrechen, wenn sie nicht von so großer Bedeutung sind, nicht bestraft werden sollen; sondern ich habe gesagt, wenn das Verbrechen kein Landesverrath ist, so ist es ein geringeres, welches daher nicht mit der Strafe des Landesverraths bedroht werden kann. Es kann z. B. ein Unterhändler über einen Nebenpunkt zur Strafe gezogen werden, wegen unerlaubter Geschenkfannahme oder wegen

Urkundenverfälschung bestraft werden, darum ist er aber noch kein Landesverrätber.

Staatsrath Nebeni u s: Hier wird ein Verbrechen ganz genau definit. Der Richter hat alle Fälle, welche die Merkmale desselben tragen, darunter zu subsumiren. Es steht ihm daher nicht frei, weniger strafbare Fälle, deren Möglichkeit anerkannt wurde, mit geringerer, als der für das Verbrechen gedrohten Strafe zu belegen, und bleibt ihm nur die Wahl, entweder freizusprechen oder auf Zuchthausstrafe zu erkennen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich glaube hiernach annehmen zu dürfen, daß der Hr. Staatsrath Nebeni u s der Meinung ist, auch der Ausdruck: „vorsätzlich“ solle wiederhergestellt werden.

Staatsrath Nebeni u s (unterbrechend): Allerdings, denn Beides steht in Relation.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly (fortfahrend): Der Frhr. v. Andlaw hat bemerkt, daß dieser Paragraph und die folgenden nicht hierher, sondern in den Titel über die Dienerverbrechen gehörten. Wenn die hier vorliegenden Verbrechen ausschließlich nur von Dienern begangen werden könnten, so wäre seine Ansicht vollkommen gegründet. Allein sie können auch, wie ich durch Beispiele nachzuweisen vermag, von Solchen verübt werden, welche nur einen vorübergehenden Auftrag erhalten haben.

Es ist also gewiß zweckmäßig, hier in diesem Theile des Strafgesetzbuchs von den fraglichen Verbrechen zu reden. Werden dieselben von einem Diener begangen, so kommt dabei noch die Dienerqualität in Rechnung.

Frhr. v. Marschall: Der Charakter des Landes sowohl, als des Hochverraths besteht in einer feindseligen, gegen den Staat gerichteten Absicht; es schien der Commission daher angemessen, statt des allgemeinen Ausdrucks: „vorsätzlich“ das hier bezeichnendere Wort: „verrätherisch“ zu wählen. Da wo ein Landesverrath angenommen werden soll, muß sich eine verrätherische Absicht kundgegeben haben; dann aber soll nach der Schwere des Verbrechens unbedingt peinliche Strafe folgen. Damit ist aber durchaus nicht gemeint, daß minder strafwürdige Handlungen, welchen jene bestimmte Absicht nicht zum Grunde liegt, darum straflos bleiben sollen; sie sollen nur nicht als Landesverrath bestraft wer-

den. Wir haben hierwegen ausreichende Bestimmungen in dem Titel über die Dienervergehen; ich will nur auf den §. 608 über den Amtsmißbrauch hinweisen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: In dem §. 544, welcher von der Veranlassung eines Krieges handelt, wird zum Thatbestand ebenfalls nur der Vorsatz im Allgemeinen und nicht die verrätherische Absicht verlangt; es ist also in diesem Titel nicht immer von Verrath die Rede.

Ich muß wiederholen, daß die §§. 550 und 551 nicht nur die Diener, sondern auch Andere als mögliche Urheber dieser Verbrechen annehmen. Es wird also für dieselben der §. 608 nicht genügen.

Frhr. v. Marschall: Der §. 544 hat den Ausdruck: „verrätherisch“ wenigstens in der Ueberschrift, und überhaupt handelt der ganze Titel nur vom Verrath.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß hier noch auf die §§. 546 und 547 aufmerksam machen. Die Commission hat den Sprachgebrauch, wie er im Entwurf eingeführt ist, gleichfalls adoptirt.

Bei der Abstimmung wird der Paragraph nach dem Vorschlag der Commission, welcher dahin geht, statt des Wortes „vorsätzlich“ das Wort „verrätherisch“ zu setzen, und die Arbeitshausstrafe zu streichen, angenommen.

§. 551.

Frhr. v. Andlaw: Hier ist ausdrücklich von der Verletzung einer Dienstpflicht die Rede, also bezieht sich dieser Paragraph nothwendig auf Dienerverhältnisse. Die Distinction des Hrn. Präsidenten des Justizministeriums in Beziehung auf den vorigen Paragraphen scheint mir in so fern zu scharf zu sein, als selbst ein solcher, der mit einem Geschäfte für kurze Zeit beauftragt wird, gewissermaßen eine Dienstpflicht übernimmt, und daher, wenn er diese während der Dauer des Geschäfts verlegt, unter die Specialgesetze der Diener fallen muß.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Ansicht, daß ein Jeder, der ein Geschäft für den Staat besorgt, deßhalb auch als Diener angesehen werden könnte, entspricht der Staatsdienerpragmatik nicht.

Der §. 551 wird hierauf dem Commissioneantrage gemäß angenommen und der von der Commission vorgeschlagene Strich des §. 552 ohne Bemerkung gutgeheißen.

§. 553

wird unverändert angenommen.

§. 554.

Major v. Türkheim: Ich trage darauf an, diesen Paragraphen zu streichen. Ich glaube nicht, daß je solche Handlungen, von welchen dieser Paragraph handelt, verübt werden. Würde aber ein derartiger Fall vorkommen, so könnte man wohl andere Gesetzesstellen darauf anwenden. Es geht gegen mein Gefühl, daß ein Gesetzbuch von einer Majestätsbeleidigung durch Gewaltthätigkeit oder thätliche Mißhandlung des Regenten spricht.

Dieser Paragraph wird hierauf unverändert angenommen. Die §§. 555, 556, 557, 558, 559, 560 und 561, zu welchen nichts bemerkt wird, werden den Commissionsanträgen gemäß genehmigt.

§. 562.

Führ. v. Andlaw: Ich habe über den ganzen Titel bis jetzt geschwiegen, weil ich den Gegenstand desselben für äußerst zart halte, und von allen diesen Bestimmungen wünsche und hoffe, daß niemals eine derselben praktisch werden möge. Ueber den §. 562 erlaube ich mir aber einige Bemerkungen, die ich so kurz und bescheiden als möglich vortragen werde, weil die Rücksichten, die für den ganzen Titel sprechen, auch hier gelten. Ich habe das große Bedenken, daß diese abscheulichen Verbrechen, wenn sie sich ereignen sollten, durch die Fassung dieses Paragraphen straslos bleiben werden. Ich halte die Bestimmung desselben, daß solche Beleidigungen nur mit Ermächtigung des Justizministeriums gerichtlich verfolgt werden dürfen, wie ich schon bei einer andern Veranlassung erwähnt habe, für eine Begünstigung des Verbrechers, indem durch die damit verbundene Verzögerung es ihm leicht gelingen dürfte, sich der Untersuchung und Bestrafung durch die Flucht zu entziehen. Für eine solche Bestimmung mögen wohl Rücksichten in Bezug auf das Strafkenntniß sprechen, in Bezug auf die gerichtliche Verfolgung aber scheint sie mir bedenklich und in Widerspruch mit den Pflichten des Richters, welcher ex officio in Folge jedes Verbrechens die Untersuchung beginnen muß, um an dasselbe die Strafe zu knüpfen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Der §. 562 entspricht

den bei uns und in allen deutschen Ländern bestehenden Gesetzen. Es kann unter Umständen sehr zweifelhaft sein, ob der Regent oder die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, welche auf diese Weise beleidigt werden, deshalb eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung wünschen. Man darf daher nicht dem Richter überlassen, ohne Weiteres in einem solchen Falle einzuschreiten. Es hat schon ein römischer Kaiser gesagt, es komme darauf an, was der Regent von solchen Aeußerungen und Handlungen denke, und hat sich deswegen die Entscheidung, ob im einzelnen Falle gerichtliche Verfolgung eintreten solle, vorbehalten.

Dadurch, daß hier die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung an die Ermächtigung des Justizministeriums geknüpft wird, werden jedoch Maßregeln, durch welche sich das Gericht der Person des Verbrechers versichert, nicht gehindert; es sind deshalb die Befürchtungen des Führ. v. Andlaw ungegründet. Man wird die fragliche Bestimmung für um so zweckmäßiger halten müssen, wenn man erwägt, unter welchen Umständen solche Aeußerungen gewöhnlich vorkommen.

Führ. v. Andlaw: Ich fühle mich durch die Worte des Hrn. Regierungscommissärs nicht beruhigt, da nach der Fassung des §. 562 Sicherheitsmaßregeln vor der Ermächtigung des Justizministeriums nicht zulässig sein werden, indem auch diese unter den Begriff „gerichtliche Verfolgung“ fallen. Ich glaube, daß die Gefahr nicht gehoben ist, so lange der Verbrecher die Einrede stellen kann, daß noch kein Befehl des Justizministeriums vorhanden sei.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß die „gerichtliche Verfolgung“ in dem von mir angegebenen Sinne verstehen, weil ja das Justizministerium gar nicht in die Lage versetzt werden könnte, eine Ermächtigung zu geben, wenn nicht eine vorläufige Information stattgefunden, und man sich des Urhebers der That versichert hätte.

Geh. Rath v. Reck: Die Commission hat zu einer andern Fassung dieses Paragraphen keinen Grund gesehen. Wenn Jemand durch Wort oder That auf so böswillige Weise die schuldige Achtung vor hochgestellten Personen verletzt, wird jedenfalls die Polizei dem Unfug ein Ende machen, und wenn derselbe der Flucht verdächtig und es nicht noch wünschenswerther ist, daß ein solches unwürdi-

ges Subject das Land verlasse, so wird der Richter oder nach Umständen die Polizei ihn festnehmen und in Verwahr behalten, bis das Justizministerium entschieden hat, ob man die Untersuchung vornehmen oder den Arrestanten soll gehen lassen. Mit der Einwendung, es sei kein Befehl des Justizministeriums vorhanden, wird er nicht weit kommen, man wird ihm die Antwort geben: das wird sich zeigen. Daß aber die Wirksamkeit des Richters von einer höhern Instruction abhängt, ist lediglich die Anwendung des allgemeinen, im Titel XX. aufgestellten Grundsatzes, daß die gerichtliche Verfolgung wegen Ehrenkränkung nur auf Anklage des Beleidigten stattfindet. Wie jedem Privatmann, so muß auch den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses überlassen bleiben, ob sie darüber hinwegsehen, oder ob sie wollen, daß die Beleidigung bestraft werde. Das Justizministerium wird sich in geeigneter Weise deshalb Kenntniß verschaffen, was nicht jeder Untersuchungsrichter ebenso thun kann, und hiernach die entsprechende Instruction erlassen. Bei diesen Umständen dürfte die hohe Kammer keinen Anstand finden, den Paragraphen anzunehmen.

Frhr. v. Söler d. ä.: Der Anstand des Frhrn. v. Andlaw scheint mir darin zu liegen, ob das Justizministerium allein die bevollmächtigte Behörde ist, oder ob vielleicht auch andere Bevollmächtigte ernannt werden können. Denn daß eine Ermächtigung überhaupt hier nothwendig ist, scheint mir ziemlich klar zu sein.

Frhr. v. Andlaw: Es handelt sich eben wieder um die Abgrenzung der polizeilichen und gerichtlichen Gewalt. Wenn die Polizei Vorsorge treffen kann, so ist theilweise meine Besorgniß gehoben; allein ich glaube nicht, daß die Polizei als solche sich dieses beimeßen kann.

Reg. Comm. Ministerialrath v. Jagemann: Es ist immer noch ein Unterschied zu machen zwischen einem Verdächtigen und einem in Anklagestand Versetzten. Wenn Jemand einen Verdacht erregt, so muß der Untersuchungsrichter die nöthige Vorkehr treffen; dieses kann geschehen durch eine Informativuntersuchung, in Folge deren selbst die Verhaftung erfolgen kann. Im vorliegenden Fall hängt es nun von dem Justizministerium ab, ob in Folge eingeholten höhern Befehls der Verdächtige in den Anklagestand versetzt werde oder die weitere gerichtliche Verfolgung zu unterlassen sei.

Es wird hierauf der §. 562 nach dem Commissionsantrage angenommen.

Titel LIV.

Die §§. 563 und 564 werden ohne Bemerkung den Commissionsanträgen gemäß angenommen.

§. 565.

Präsident Hüffel: In diesem Paragraphen wird gesagt: „Hat die öffentliche Behörde oder die Person, welcher die Vollziehung oblag, durch ein ungesetzliches oder ordnungswidriges Verfahren selbst zum Widerstand Veranlassung gegeben u.“, was mir Veranlassung gibt, an den Hrn. Präsidenten des Justizministeriums eine Frage zu stellen. Könnte nicht in diesem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden, daß bei solchen tumultuarischen Ausritten ein bestimmter Act vorausgehen müsse, ehe die Obrigkeit einschreite, etwa die Verlesung der Ausrubracte?

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Dieser Paragraph handelt nicht vom Ausruhr. Wir haben übrigens allerdings die Vorschrift, daß die Ausrubracte verlesen werden muß, ehe mit Gewalt gegen eine versammelte Menge eingeschritten werden kann.

Der Paragraph wird unverändert angenommen.

§. 566.

Frhr. v. Andlaw: Die Bestimmung dieses Paragraphen geht zu weit, weshalb ich auf den Strich desselben antrage.

Wenn ein Diener des Staats etwas offenbar Gesetzwidriges in dem Sinne dieses Paragraphen vornimmt, so muß Strafe gegen ihn erkannt werden; allein daraus kann wohl für den Betheiligten das Recht nicht gefolgert werden, sich in einer in diesem Paragraphen unterstellten Weise thätlich zu widersetzen. Manchmal, wenn auch höchst selten mag ein Milderungsgrund angenommen werden, wie dies §. 565 vorschreibt; allein eine besondere Bestimmung scheint mir nicht gerechtfertigt, welche dem sich Widersetzenden eine gänzliche Straflosigkeit, die als *jus rebellionis* dargestellt werden könnte, zusichert. In andern Fällen, welche sich der Gesetzgeber vorgestellt haben mag, versteht sich der Widerstand von selbst; es bedarf mithin keiner ausdrücklichen Bestätigung eines natürlichen Rechts, wo es sich von keinem Unrechte handelt. Die Fassung dieses Paragraphen könnte aber nur zu Mißdeutungen führen, welche das noth-

wendige Ansehen des Gesetzes im concreten Falle schwächen würden.

Frhr. v. Göler d. j. schließt sich dieser Ansicht an und unterstützt den Antrag auf Strich des Paragraphen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Von einem *jus rebellionis* ist hier nicht die Rede. Ich frage den Frhrn. v. Andlaw, ob er sich nicht, wenn von einem Executivbeamten — und nur von diesem kann hier die Rede sein — etwas offenbar Gesetzwidriges gegen sein Eigenthum oder seine Person unternommen wird, für befugt hält, sich selbst mit Gewalt dagegen aufzulehnen? In diese Lage könnte aber möglicherweise Jeder kommen. Beamte, welche eine gewisse Unabhängigkeit und Gewalt besitzen, könnten diese auf eine Art mißbrauchen, welche mit den Rechten der Unterthanen nicht im Einklang stünde. Schützen sich diese nun selbst gegen eine offenbar gesetzwidrige Anordnung, deren Vollzug unmittelbar einen unerseßlichen Nachtheil für sie zur Folge gehabt hätte, und wenden sie nur die gerade nothwendige Gewalt hierbei an, so müssen sie straflos bleiben. Dafür spricht schon das natürliche Gefühl.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich theile diese Ansicht; es wird Keinem zugemuthet werden können, sich z. B. einer Anordnung des Beamten auf körperliche Züchtigung zu fügen.

Frhr. v. Marschall: Ich hätte ebenfalls gewünscht, daß dieser Paragraph in dem Gesetzbuche keine Stelle gefunden hätte. Es gibt gewisse Verhältnisse, die sich nun einmal nicht gesetzlich normiren lassen, und wo jeder Versuch, dieses zu thun, zu Verwicklungen und Mißständen führt. Es wäre dadurch überdies die Discussion über einen der schwierigsten Gegenstände vermieden worden, eine Discussion, die weniger dem Criminalrechte, als dem philosophischen Staatsrechte angehört, wo Mißverständnisse kaum zu vermeiden sind, und wo die Bertheidiger der einen und andern Ansicht — uneinig im Princip — doch im concreten Falle wahrscheinlich die gleiche Entscheidung gegeben hätten. Da nun aber dieser Paragraph einmal dasteht, und nur die Alternative bleibt, sich für oder gegen denselben auszusprechen, so muß ich mich für letztere entscheiden und den Antrag des Frhrn. v. Andlaw unterstützen.

Meine Gründe sind einfach folgende: Ich habe nichts dagegen eingewendet, daß die Ungegesetzlichkeit des Verfahrens, dem man sich widersezt, ganz allgemein für einen Milderungsgrund erklärt werde, also die Strafe in markanten Fällen selbst auf ein Minimum — auf eine geringe Geldstrafe — herabsinke, wie dies §. 565 gestattet. Allein ich halte es für höchst bedenklich und selbst ganz unzulässig, den Widerstand gegen die als solche handelnde Obrigkeit eventuell gesetzlich zu sanctioniren — und dies geschieht, indem man die Strafslosigkeit ausspricht. Es kann ohne erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung der Beurtheilung des Einzelnen nicht überlassen werden, ob eine Anordnung der Obrigkeit rechtmäßig ist oder nicht, zumal da ein ruhiges, unbesangenes Urtheil von den Betheiligten in eigener Sache und im Momente der Aufregung gar nicht erwartet werden kann. Auch die Art, wie dieses Widerstandsrecht zu beschränken versucht wird, kann mich nicht beruhigen. Wer die Ueberzeugung hat, daß eine Anordnung gesetzwidrig ist, für den ist sie offenbar gesetzwidrig. Das Wort: „offenbar“ ist hier ein ganz relativer Begriff. Ferner, was ist ein unerseßlicher Nachtheil? Ohne Zweifel die Entziehung der Freiheit; jede Verhaftung ist daher unter diesen Begriff zu subsumiren.

Das wesentliche Bedenken, das ich gegen diesen Paragraphen hege, besteht gerade in der Besorgniß, daß die proponirte Bestimmung zu strafbaren Widerseßlichkeiten verleiten, und dadurch mehr Unglück über den Unterthanen bringen könnte, als wenn er sich — wenn auch im Gefühle seiner Unschuld — momentan gefügt hätte. Denn die Obrigkeit wird in der Regel in Folge der Renitenz nicht zurückweichen; sie wird dieselbe nöthigenfalls durch Zwangsmittel zu brechen suchen. Zu welchen bedauerlichen Auftritten müßte dieses führen?

Um übrigens andererseits die Besorgniß zu heben, daß in Folge des Strichs dieses Paragraphen die Bürger ungebührlichen Anordnungen der Obrigkeit preisgegeben seien, und jede noch so wohl begründete Bertheidigung heiliger Rechte mit Strafe belegt werde, erlaube ich mir auf den Begriff des Vergehens der Widerseßlichkeit aufmerksam zu machen. Es gehört nach §. 563 dazu, daß die Obrigkeit vermöge ihres Amtes die Anordnung zu vollziehen hat,

d. h. daß sie zu Amtshandlungen von der Art der vorgenommenen im Allgemeinen competent sei, daß sie dadurch nicht ganz aus der Sphäre ihres amtlichen Wirkungskreises heraustrete. Will z. B. ein Executivbeamter eine schlechthin unzulässige Strafart vollziehen, oder etwa ein Medicinalbeamter einen Verhaft anordnen, so handelt dieser Beamte nicht als Obrigkeit, nicht vermöge seines Amtes; er ist dann lediglich als Privatmann zu betrachten, gegen dessen ungerechten Angriff alle Mittel gegeben sind, die überhaupt gegen solche Angriffe gesetzlich gestattet sind, ohne daß es hierzu einer besondern Norm bedürfte. Ich glaube daher, daß durch den Strich dieses Paragraphen die Sicherheit des Unterthanen nicht gefährdet, die öffentliche Ordnung aber gefördert wird.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es könnte hiernach scheinen, daß die Regierung etwas Neues in Vorschlag bringe. Dies ist aber nicht der Fall. Lesen Sie, hochgeehrte Herren, den §. 174 des württembergischen Strafgesetzbuchs. Dieser ist ungefähr der §. 565 des Entwurfs. Der verehrte Redner vor mir scheint zwar den sich Widersetzenden unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen ebenfalls für straflos zu halten, ist aber der Ansicht, daß der Beamte dann nicht in seiner Eigenschaft als solcher, sondern als Privatmann zu betrachten sei. Ich halte nun diese Ansicht nicht für richtig. Es ist hier gerade von dem Mißbrauch der Amtsgewalt die Rede. Wenn ein Diener diese nicht besäße, so würde er sie auch nicht überschreiten können. Was die Frage betrifft, ob in dem Falle dieses Paragraphen dem sich Widersetzenden Straflosigkeit zugesichert werden soll oder nicht, so zeigt das Beispiel des Hrn. Oberforstraths v. Gemmingen auf das Anschaulichste die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit derselben. Es wäre wirklich empörend, wenn Derjenige, der sich einer körperlichen Züchtigung widersetzt und dabei nur die nothwendige Gewalt gebraucht hat, mit Strafe belegt würde. Uebrigens hängt die Straflosigkeit der That davon ab, daß alle hier genannten Voraussetzungen erwiesenermaßen vorhanden sind; es genügt daher nicht, wie der Hr. v. Marschall zu unterstellen scheint, daß der Thäter dieselben für vorhanden angenommen, daß er z. B. geglaubt habe, die gegen ihn anzuwendende Maßregel sei eine gesetzwidrige, während sie eine

gesetzliche ist. Darin liegt eine vollkommene Sicherheit; ich nehme gewiß den Widerstand gegen die öffentliche Gewalt nicht in Schutz, aber Alles muß Maß und Ziel haben.

Geh. Rath Vogel: Ich theile die Ansicht des Hrn. Geh. Legationsraths v. Marschall, daß es besser gewesen wäre, dieser Paragraph wäre nicht im Entwurf erschienen, und halte es nicht für bedenklich, wenn er gestrichen wird. Ein Nachtheil wird daraus nicht entstehen, weil es nicht nöthig ist, in einem Strafgesetzbuche zu sagen, was nicht bestraft wird. Es scheint mir etwas Bedenkliches darin zu liegen, wenn Erörterungen und Zweifel, wozu dieser Paragraph Veranlassung gibt, in das Volk übergehen, wo die Frage, ob und wann und wie man sich der Obrigkeit ungestraft widersetzen darf, leicht schädliche Ansichten und Folgen herbeiführen kann, besonders in Bezug auf das in dem Paragraphen enthaltene Wort: „Anordnung“. Ich schließe mich dem Antrag des Hrn. v. Andlaw an, den Paragraphen zu streichen.

Geh. Rath v. Reck: Die Redner für diesen Paragraphen führen seine Vertheidigung mit aller Wärme und wollen uns sogar glauben machen, daß diejenigen, die gegen ihn stimmen, sich wehrlos jeder Mißhandlung von Seiten der öffentlichen Diener Preis geben. Das ist aber nicht richtig; ich lasse mir auch keine Mißhandlung gefallen, und stimme doch in aller Gemüthsruhe gegen den §. 566. Die fraglichen Redner stellen die Sache so dar, als hätten wir nur die Wahl, entweder jedem Unterthanen, also auch dem rohesten und ungebildetsten, unbedingt das Recht einzuräumen, die Handlungen der öffentlichen Behörde seinem Urtheil zu unterwerfen und wenn er sie für gesetzwidrig und mit unerträglichem Schaden verbunden erachtet, sich zu widersetzen; oder aber jedem Unterthanen die Pflicht aufzuerlegen, daß er sich den Anordnungen der Obrigkeit füge, auch wenn er sie für gesetzwidrig halte. Wenn auch wirklich ein so schroffer Gegenjag bestünde, so würde ich mich doch für den Strich des §. 566 aussprechen; denn im Zweifel muß ich doch die Vermuthung aufstellen, daß die öffentlichen Beamten, welche die Gesetze und ihre Vollmachten genau kennen, keine andere Absicht haben, als die Ordnung aufrecht zu erhalten und ihren Dienst immer vor Augen, das Recht auf ihrer Seite

haben; ein Gleiches kann man nicht in solcher Allgemeinheit von denjenigen vermuthen, die gerade durch ihre Handlungsweise die öffentliche Behörde genöthigt haben, im Augenblick auf so entschiedene Weise gegen sie aufzutreten. Wie bedenklich wäre es in einem Gesetzbuch, welches doch in die Hände des Volkes kommt, auszusprechen, daß Jedermann befugt und angefordert ist, zu prüfen, ob die Handlung eines öffentlichen Dieners auch gesetzlich sei, und wo nicht, ihr ungestraft Widerstand zu leisten. Man muß sich nur vergegenwärtigen, unter welchen Umständen ein Mensch in die Lage kommt, diese Betrachtungen anzustellen. In der Regel hat er die Bahn des Unrechts schon betreten, die Leidenschaften haben sein Urtheil verwirrt und das Ohr für die Stimme der Vernunft verschlossen; er verfolgt mit Ungestüm seine Werke, und in diesem Augenblick tritt ihm die öffentliche Gewalt entgegen, und unter diesen Umständen will man ihn berufen, über die Gesetzlichkeit der polizeilichen Maßnahmen zu urtheilen. Wenn er sich auch sagen muß, daß die öffentliche Behörde in der Sache Recht hat, so wird er in seiner Verblendung wenigstens finden, daß in der Form gefehlt sei und somit sich berechtigt glauben, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Später im Verlauf der Untersuchung wird sich freilich zeigen, daß die Widergesetzlichkeit wirklich eine strafbare ist; allein dann ist das Ansehen der Behörde compromittirt und durch eine schlecht berechnete Bestimmung des Gesetzes, welche die Rechte der Personen schützen soll, das Verbrechen hervorgerufen. Man erwäge gar noch die Folgen, wenn bei einem öffentlichen Austritt, wo die Menge sich erhitzt und durch das Beispiel leicht von einem Schritt zum andern hingerissen wird, die Polizei einschreitet, und nun ein leichtsinniger redefertiger Mensch den §. 566 verliest und weiter auseinander setzt, daß das gerade ein Fall sei, wo man ungestraft der öffentlichen Behörde sich widersetzen und ihre bewaffnete Macht vertreiben oder in Stücke hauen müsse. Ich will dieses Bild und Alles, was daraus entspringen mag, nicht weiter verfolgen, allein auch solches nicht herbeiführen, und stimme deshalb gegen den §. 566.

Uebrigens muß ich unsern Gegnern zur Beruhigung sagen, daß wir mit dem Strich des §. 566 noch keineswegs der Willkür der Behörde auf Gnade und Ungnade überge-

ben sind; sollten unter den öffentlichen Beamten sich Männer befinden, die Lust hätten, ihre Pflichten und ihren Eid auf so unbegreifliche Weise zu verlegen, so treten ja die harten Strafen der Dienstverbrechen diesen üblen Neigungen kräftig entgegen, und sollten letztere noch überwiegen, so bleiben zum Schutz gegen einen unerseßlichen Verlust immer noch die Vorschriften über die Nothwehr. In dem höchst seltenen und in den Annalen unserer Gerichte unerhörten Falle, daß der Angeeschuldigte weder hierin, noch in der milderen Beurtheilung des §. 565 Schutz finden sollte, gibt es wohl keinen Fall, der sich mehr für die Gnade des Regenten eigne, als dieser, daß derselbe nämlich gut mache, was ein unwürdiges Organ seiner Gewalt verdorben hat.

Staatsrath Nebeni us: Es wurde von allen Seiten anerkannt, daß sich Fälle denken lassen, in denen ein Widerstand gegen den Vollzug einer obrigkeitlichen Anordnung oder die Widergesetzlichkeit straflos sein könne. Man glaubte aber, daß es hierüber keiner gesetzlichen Bestimmung bedürfe, da die Straflosigkeit eines Widerstandes sich von selbst versteht, wenn eine obrigkeitliche Person offenbar ihre Competenz überschreite, weil sie alsdann nicht mehr in ihrer amtlichen Eigenschaft handle. Darnach könnte der §. 566 allerdings ganz unbeschadet der Sicherheit der Staatsangehörigen und ihrer Straflosigkeit, unter der Voraussetzung, unter welcher sie der Entwurf ausspricht, gestrichen werden. Allein ich verlange die Beibehaltung des Paragraphen im Interesse der öffentlichen Ordnung, denn er enthält eine sehr zweckmäßige Beschränkung der Widerstandsbesugnis auch in den Fällen, wo eine obrigkeitliche Person ihre Competenz überschreitet, indem er bestimmt, daß eine Straflosigkeit nur insofern eintreten könne, als für den Betheiligten der Vollzug einer offenbar gesetzwidrigen Anordnung, dem er sich widersetzt hat, unmittelbar einen unerseßlichen Nachtheil zur Folge gehabt hätte.

Staatsrath Wolff: Die verehrten Redner, welche gegen diesen Paragraphen gesprochen haben, stimmen insbesondere deswegen für den Strich desselben, weil sie glauben, daß er eine Bestimmung enthalte, die zu gefährlichen Folgen führen könne. Wenn dieses wirklich der Fall wäre, so würde man sich allerdings für den Strich desselben erklären müssen. Dies scheint sich indessen nicht so zu verhalten,

denn wenn man daraus, daß man den Staatsangehörigen in dem Gesetzbuche sagt, daß und in welchen Fällen die Abwehr rechtswidriger Angriffe auf ihre Person oder ihr Eigenthum straflos bleibe, den Schluß ziehen wollte, daß Gefahr dadurch herbeigeführt werde, so müßten wir alle Bestimmungen, die von der Nothwehr handeln, streichen; denn etwas Anderes, als eine Nothwehr, gestattet auch dieser Paragraph dem rechtswidrig Angegriffenen oder Bedrohten nicht. Ich glaube daher nicht, daß die unterstellte Gefahr wirklich vorhanden sei.

Man könnte etwa nur die Frage aufwerfen, ob es denn nothwendig sei, diesen Paragraph aufzunehmen, da dessen Bestimmung eigentlich schon in dem Titel, der von der Nothwehr handelt, enthalten sei, nach welchem das Recht der Selbstverteidigung jedem rechtswidrig Angegriffenen zu Statten kommt. Ich glaube indessen nicht, daß solcher als überflüssig erscheine, weil er, wie der Hr. Staatsrath Nebenius

bereits bemerkt hat, eine Beschränkung des Rechtes der Nothwehr enthält, und den Widerstand nur in dem Falle für straflos erklärt, wenn die Anordnung der öffentlichen Behörde offenbar gesetzwidrig ist, und deren Vollzug einen unerseßlichen Nachtheil zur Folge haben würde. Wegen dieser Beschränkung habe ich in der Commission für die Beibehaltung dieses Paragraphen gestimmt, und stimme auch jetzt wieder dafür.

Bei der Abstimmung wird hierauf der Antrag des Hrn. v. Andlaw auf den Strich des §. 566 angenommen.

Die §§. 567 und 568, zu welchen nichts erinnert wird, werden dem Commissionsantrag gemäß genehmigt.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Göler.
v. Kettner.